

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Datenschutzinformation)

Dvv.Ordnungswidrigkeiten (owi21)

Gemeinde- /Stadtverwaltung	Eningen unter Achalm
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Gemeinde Eningen unter Achalm Rathausplatz 1-2 72800 Eningen unter Achalm Telefon: +497121-8920 E-Mail: verwaltung@eningen.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Tel. 0711-8108 14444 datenschutz@eningen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<p>Die Lösung "dvv.Ordnungswidrigkeiten owi21" unterstützt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf verschiedensten Gebieten wie z.B. dem Straßenverkehr (Parken und Geschwindigkeit), dem Fahrpersonalrecht, dem Umweltrecht oder anderen allgemeinen Ordnungswidrigkeiten. Die grundsätzliche Berechtigung zur Erhebung der Daten und der Verarbeitung zur Zweckerfüllung „Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ ergeben sich aus Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 49 c in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des 8. Buches der Strafprozessordnung (StPO) sowie Art. 6 Abs. lit. e der DS-GVO.</p> <p>In den Verarbeitungstätigkeiten wird die mobile Datenerfassung des Gemeindevollzugsdienstes (Lösungskomponente owi21ToGo) und das Fachverfahren des Innendienstes (Lösungskomponente owi21) unterschieden.</p> <p>Daneben gibt es ergänzend die Lösungskomponenten „Datamatrix-Scanlösung“ (auch als Barcode-Scanlösung bezeichnet) und „Hedocs“ zum Einscannen der Posteingänge im Stapelverfahren.</p> <p>Betroffene Personen, die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig haben, können über das owi21 Online-Portal Einsicht in die Beweismittel nehmen, sich äußern (Online-Anhörung), Fahrer benennen oder der Äußerung Anlagen beifügen. Der Zugang erfolgt über den im Bescheid mitgeteilten Login und Kennwort / PIN sowie eine Chapcha-Codeeingabe auf der Login-Seite. Alle Äußerungen und Anlagen werden in owi21 in der eAkte gespeichert.</p> <p>Optional besteht im owi21 Online-Portal die Möglichkeit des E-Payments mit den Zahlungsmethoden PayPal, Kreditkarte, GiroPay und Paydirekt.</p>

<p>geplante Speicherdauer</p>	<p>owi21ToGo: Nach der Übertragung der Falldaten vom Erfassungsgerät zur owi21ToGo- Datenbank werden diese umgehend automatisiert auf dem mobilen Erfassungsgerät gelöscht. In der owi21ToGo- Datenbank werden die vom Mobilgerät übertragenen Falldaten 90 Tage nach Zugang gelöscht (Verfolgungsverjährung).</p> <p>owi21: 01 Bußgeldakten: Löschung nach 6 vollen Kalenderjahren im Archiv 02 Verwarnungsdaten: Löschung nach 1 vollen Kalenderjahr im Archiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falldaten, die sich im Archivbestand befinden, werden nach den kassenrechtlichen Vorschriften und der Aktenaufbewahrungsfristen (IM-Erlass vom 26.05.2006, Az. 74-3859.1/252) aus dem Archivbestand gelöscht. Entsprechend den allgemeinen Bedingungen (Lfd.-Nr. 1 und 2) wird vom Programm nach Fristablauf eine Löschvormerkung zum 01.01. gesetzt. Das Owi21 Onlineportal bedient sich der Daten vom Hauptverfahren owi21. Portalseitig werden daher keine Daten gespeichert, für die eine Löschung erforderlich wäre. • Die eigentliche Löschung in owi21 findet durch die Löschlaufe (Singlejob) statt. Bei der Löschung wird der Fall mit sämtlichen Bestandteilen, z.B. Beweismittel, Dokumente, gelöscht. Der Kunde wird über einen bevorstehenden Löschauf informiert und ist aufgrund der Auftragsdatenverarbeitung selbst für die Löschung verantwortlich. Den jeweiligen Löschmodus gibt der Kunde per Löschauftrag dem Kommunalen Rechenzentrum vor. Abweichungen von der o.g. Regellöschung sind somit dokumentiert. • Da die kassenrechtlichen Dokumentationspflichten nach § 39 Abs. 2 GemHVO (früher §34 Abs. 2 Satz 2 GemKVO-kameral) 10 Jahre für Bücher und Belege betragen und nach überwiegender Rechtsmeinung zu den Belegen auch die begründenden Unterlagen (Bescheide, Auszahlungsanordnungen usw.) gehören, wurde im Rahmen der GPA – Prüfung im Jahre 2010 die Erstellung folgender Dokumentation vereinbart, um die o.g. Regel-Löschung im owi21-Datenbestand sicherzustellen: <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnungen: je einzeilige Dokumentation pro Fall per Buchungsliste, die um die Angaben Name, Vorname des Zahlungspflichtigen und Rechtsgebiet (als Zahlungsgrund) ergänzt wurde. b. Bußgeld- und Kostenbescheide: Dokumentation mit der Belegliste, aus der detailliert der Tatvorwurf und die Soll- und Ist-Bewegungen dargestellt werden. <p>Buchungs- und Beleglisten werden den Auftraggebern vom Auftragnehmer wie folgt bereit gestellt: als pdf-Datei temporär (passwortgeschützt) in einer Cloud zum Download</p> <p>Die Dokumente sind bis zum Ablauf der 10-Jahres-Frist nach Gemeindevirtschaftsrecht dezentral aufzubewahren und dann von der Verwaltung zu löschen.</p>
<p>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stelle, denen die Daten offengelegt werden)</p>	<p>Interne Empfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindevollzugsdienst / Bußgeldstelle / Ordnungsamt im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten • Kasse / Vollstreckungsstelle im Rahmen der Kassenabwicklung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten • Rechnungsprüfungsamt im Rahmen Ihrer Prüfungshoheit (lesend) <p>Externe Empfänger:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Der jeweilige Betroffene: bei Nutzung des owi21 Online-Portals • Evtl. zuständige(r) Stadt / Landkreis (Überleitung und Verfügung eines Einstellungs- und Kostenbescheids im Fall von Parkverstößen) • Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg, US-Vehicles-Registry, Kfz.-Zulassungsstellen (Halteranfragen) • Versicherungsgesellschaften (schriftliche Halteranfragen bei Versicherungs-Kennzeichen) • Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg (FAER-Anfragen- und Mitteilungen) • Diverse Kundensysteme (Betrifft nur Verwaltungen mit autonom betriebenen Finanzverfahren, z.B. Finanz+ der Firma Dataplan oder NSK der Firma INFOMA): Bereitstellung der owi21-Finanzdaten • Diverse Kundensysteme (Betrifft nur Verwaltungen mit autonom betriebenen Beitreibungsverfahren, z.B. Avviso der Firma DataTeam): Bereitstellung der owi21-Vollstreckungsdaten • Dem jeweiligen kommunalen Gebietsrechenzentrum im Rahmen der Auftragsverarbeitung: <ul style="list-style-type: none"> o Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) oder o Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen Ulm (KIRU) oder o Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (KIVBF) obzw. ab 01.07.2018 deren gemeinsamer Rechtsnachfolger ITEOS (Anstalt des öffentlichen Rechts) • ekom21 – KGRZ Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts): Im Fehlerfalle kann es erforderlich sein, dem Softwareentwickler Daten von einzelnen Aktenzeichen zur Fehlersuche zur Verfügung zu stellen
Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.</p>
Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten	<p>Elektronische Halteranfragen anhand des KFZ-Kennzeichens in EU-Mitgliedsstaaten nach § 27 StVG i.V. mit Artikel 5 der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte (Amtsblatt der Europäischen Union L 68/9 vom 13.03.2015, S. 1).</p> <ul style="list-style-type: none"> • CBE-Anfrage: Über das Cross-Border-Exchange-Verfahren können Fahrzeug-Halter in diversen EU-Mitgliedstaaten angefragt werden • Bila-Anfrage: Bei Staaten mit einem bilateralen Abkommen können über das Bila-Verfahren Fahrzeug-Halter angefragt werden (betrifft Schweiz und Niederlande) <p>Nennung der konkreten Datenempfänger im Drittland oder der internationalen Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anfragen erfolgen beim KBA Flensburg, welches diese an die jeweils zuständigen Behörden im Drittland zur Beauskunftung weiterleitet

	<p>Handelt es sich um eine Datenübermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 der DSGVO, sind hier die geeigneten Garantien zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• nein
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden.</p>